

Kartoffelzwangsverkauf 1915

Senatsreferent Kiesselbach gibt im März 1915 eine Anordnung des Reichskanzlers, in der eine Regelung über die Verwendung von Kartoffeln getroffen wird, an die Verwaltung der Hamburgischen Landgebiete weiter.

Abschrift. 4

K. 19. Re

T e l e g r a m m !

Senat Hamburg

Berlin, den 29. März 1915, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

Der Erlaß einer Bundesratsverordnung über die Versorgung der minderbemittelten Klassen mit Kartoffeln wird, wie ich im Bundesrat mündlich mitzutellen die Ehre hatte, seitens der Reichsverwaltung vorbereitet. Zur Vorbereitung dieser Maßregel sind in meinem Einverständnis in Preußen die Landräte ersucht worden, für Rechnung des Reichs alle Kartoffeln in ihrem Kreise anzukaufen, welche nicht für die Ernährung der Bevölkerung sowie die Erhaltung des Spann- und Zuchtviehs und als Saatgut im Kreise selbst unbedingt erforderlich sind. Die Kartoffeln sind auf Lieferung vom 20. April ab zu kaufen mit der Maßgabe, daß Bestimmung des Lieferungsstermins vorbehalten bleibt. Den Verkäufern ist der für den Ort geltende Höchstpreis für Speisekartoffeln zu bewilligen, sowie ferner für Aufbewahrung, Behandlung und Risiko eine Gebühr, die beträgt bei einer Entnahme von Kartoffeln zwischen 20. und 30. April 1 Mark, zwischen 1. und 9. Mai 1.50 Mark, zwischen 10. und 19. Mai 2 Mark, zwischen 20. und 31. Mai 2.50 Mark, zwischen 1. und 9. Juni 3 Mark, zwischen 10. und 19. Juni 3.50 Mark, zwischen 20. Juni und später 4 Mark für den Zentner. Die Kartoffeln sind zur sofortigen Lieferung vom 20. April ab bereit zu halten. Der Termin der Abnahme wird von der Behörde bestimmt. Wünsche der Verkäufer hinsichtlich des Abnahmetermins werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Sollte ein freihändiger Ankauf zu diesen Bedingungen nicht möglich

möglich sein, so würde nötigenfalls eine Enteignung nach dem Höchstpreisgesetz in Frage kommen, bei welcher die Zahlung der dargelegten Zusatzgebühren zum Schaden der Verkäufer fortfallen würde. Enteignungen kommen jedoch erst nach Erlaß der Bundesratsverordnung in Frage. Zur Ermittlung des Ankaufs können die Landräte sich in ihrem Kreise befindlicher zuverlässiger Kommissionäre bedienen, denen eine angemessene Kommissionsgebühr bis zu 4 Mark pro Tonne für die Erledigung aller mit der Abwicklung zusammenhängenden Geschäfte bis einschließlich Verladung auf Bahnstation zugebilligt werden kann. Die Landräte sind ferner ersucht vom 5. April ab alle 5 Tage um telegraphischen Bericht über erfolgte Ankäufe, bezüglich Verfügung über angekaufte Kartoffeln soll weitere Anordnung nach Erlaß der Bundesratsverordnung ergehen. Ich stelle anheim, soweit dort keine Bedenken bestehen, entsprechende Anordnungen für das dortsetzige Staatsgebiet zu erlassen.

Der Reichskanzler

In Vertretung

De l b r ü c k .

Hamburg, den 31. März 1915.

Senat der Landherrenschaften

HAMBURG

Eing. 3 - APR 1915 *

J. NR

I 1017

2. Anlagen.

Vorstehende Abschrift nebst Abschriften der Ergebnisse der Erhebungen über Kartoffeln vom 15. März d. J. im Landgebiete und Ritzebüttel werden

den Landherrenschaften

mit dem Ersuchen um eine gefällige Äußerung ergebenst übersandt, ob in den Landherrenschaften Kartoffeln verfügbar gemacht werden können.

Der Senatsreferent.

Kreisschank